

An
die Parlamensdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Dezember 2008 in der Rechtssache C-13/08, Hauser und Stamm, betreffend die Auslegung des Freizügigkeitsabkommens EG/Schweiz hinsichtlich der Gleichbehandlung von selbständigen Grenzgängern; Rundschreiben

1. Urteilstenor

Mit Urteil vom 22. Dezember 2008 in der Rechtssache C-13/08 hat der EuGH zu Recht erkannt:¹

„Nach Art. 15 Abs. 1 des Anhangs I des am 21. Juni 1999 in Luxemburg unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit² muss eine Vertragspartei den „selbständigen Grenzgängern“ einer anderen Vertragspartei im Sinne des Art. 13 dieses Anhangs hinsichtlich des Zugangs zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit und deren Ausübung im Aufnahmestaat eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als die den eigenen Staatsangehörigen gewährte Behandlung.“

Der EuGH hat die gegenständliche Rechtssache gemäß Art. 20 Abs. 5 Satzung/EuGH ohne Schlussanträge des Generalanwalts entschieden.

2. Ausgangsverfahren

Nach dem deutschen Gesetz über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen (im Folgenden LPachtVG) müssen Landpachtverträge der zuständigen Be-

¹ Abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

² ABl. 2002 L 114, S. 6, im Folgenden: Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz.

hörde angezeigt werden. Diese kann den Vertragsschluss u.a. dann beanstanden, wenn die Verpachtung eine „ungesunde“ Verteilung der Bodennutzung bedeutet (§ 4 Abs. 1 Z 1 LPachtVG). Nach § 4 Abs. 2 LPachtVG liegt eine „ungesunde“ Verteilung der Bodennutzung in der Regel vor, wenn die Verpachtung Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur widerspricht. Dies ist – den Ausführungen des vorlegenden Gerichts zufolge – u.a. dann der Fall, wenn landwirtschaftliche Grundstücke durch die Verpachtung an Nichtlandwirte der Nutzung durch Landwirte entzogen werden, die diese Flächen dringend zur Schaffung und Erhaltung leistungs- und wettbewerbsfähiger Betriebe benötigten und zur Anpachtung in der Lage sind.

Nach ständiger, vor dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens EG/Schweiz ergangener Rechtsprechung der deutschen Gerichte widerspricht es den Maßnahmen zur Verbesserung der deutschen Agrarstruktur, wenn landwirtschaftliche Grundstücke durch Verpachtung an Schweizer Landwirte, deren Betriebsstätten in der Schweiz liegen, der Nutzung durch deutsche Vollerwerbslandwirte entzogen würden, die diese Grundstücke dringend zur Schaffung und Erhaltung leistungs- und wettbewerbsfähiger Betriebe benötigten. Für die Zwecke des § 4 LPachtVG sind diese Schweizer Landwirte deshalb als außerhalb der deutschen Agrarstruktur stehend und mithin wie Nichtlandwirte zu behandeln.

Herr Stamm, ein Schweizer Landwirt mit Betriebssitz in der Schweiz, schloss am 10. Oktober 2005 mit Frau Hauser, die ihren Wohnsitz in Deutschland hat, einen Landpachtvertrag über in Deutschland gelegenes Ackerland. Das Landwirtschaftsamt beanstandete den Pachtvertrag und forderte die Beteiligten auf, ihn unverzüglich aufzuheben. Der dagegen gerichtete Antrag auf gerichtliche Entscheidung und die Hilfsanträge von Herrn Stamm wurden vom zuständigen Amtsgericht zurückgewiesen und der Vertrag mit der Begründung, dass die Verpachtung eine „ungesunde“ Verteilung der Bodennutzung bedeute, aufgehoben. Diese Entscheidung wurde im Instanzenzug bis zum deutschen Bundesgerichtshof angefochten.

Der deutsche Bundesgerichtshof ging nun davon aus, dass die erwähnte ständige Rechtsprechung der deutschen Gerichte mit der in Art. 15 des Anhangs I des Freizügigkeitsabkommens EG/Schweiz verankerten Verpflichtung des Aufnahmestaats, Selbständige hinsichtlich des Zugangs zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit und deren Ausübung nicht weniger günstig zu behandeln wie die eigenen Staatsangehörigen, nicht vereinbar ist. Da das mit der Überschrift „Selbständige“ bezeichnete Kapitel III des Anhangs I des Freizügigkeitsabkommens EG/Schweiz allerdings in diesem Zusammenhang begrifflich zwischen „Selbständigen“ (dabei handelt es sich gemäß Art. 12 Abs. 1 des Anhangs I um Staatsangehörige einer Vertragspartei, die sich zwecks Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei niederlassen wollen) und „selbständigen Grenzgängern“ (dabei handelt es sich gemäß Art. 13 Abs. 1 des Anhangs I um Staatsangehörige einer Vertragspartei mit Wohnsitz im

Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, die eine selbständige Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ausüben und in der Regel täglich oder mindestens einmal in der Woche an ihren Wohnort zurückkehren) unterscheidet, war unklar, ob dieses Gleichbehandlungsgebot nur für „Selbständige“ oder auch für „selbständige Grenzgänger“ (wie Herrn Stamm im Anlassfall) gilt.

Der deutsche Bundesgerichtshof legte dem Gerichtshof daher folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

„Ist nach Art. 15 Abs. 1 des Anhangs I des Abkommens nur Selbständigen im Sinne von Art. 12 Abs. 1 des Anhangs I des Abkommens in dem Aufnahmestaat hinsichtlich des Zugangs zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit und deren Ausübung eine Behandlung zu gewähren, die nicht weniger günstig ist als die den eigenen Staatsangehörigen gewährte Behandlung, oder gilt dies auch für selbständige Grenzgänger im Sinne von Art. 13 Abs. 1 des Anhangs I des Abkommens?“

3. Zusammenfassung der Urteilsbegründung

Der EuGH setzt sich zunächst eingehend mit Wortlaut, Systematik und Aufbau des Kapitels III des Anhangs I des Freizügigkeitsabkommens EG/Schweiz auseinander und kommt schließlich zum Ergebnis, dass weder Wortlaut noch Aufbau dieses Kapitels Anhaltspunkte liefern, auf deren Grundlage die Anwendung der Art. 14 bis 16 auf die selbständigen Grenzgänger ausgeschlossen werden könnte, sodass diese als „Selbständige“ im Sinne dieses Kapitels anzusehen seien (Rn 37). Insbesondere würde auch Art. 15 Abs. 2 die besonderen, für Arbeitnehmer geltenden Gleichbehandlungsgebote des Art. 9 undifferenziert auf „die in diesem Kapitel genannten Selbständigen“ erstrecken, woraus abzuleiten sei, dass die Vertragsparteien erkennbar nicht zwischen „Selbständigen“ im Sinne des Art. 12 Abs. 1 und „selbständigen Grenzgängern“ im Sinne des Art. 13 Abs. 1 unterscheiden wollten (Rn 38).

Der EuGH sieht dieses Ergebnis in weiterer Folge durch eine „Strukturanalyse“ der – gleich aufgebauten – Kapitel II („Arbeitnehmer“) und III („Selbständige“) des Anhangs I ebenso bestätigt (Rn 41 ff) wie durch eine an die allgemeinen Zielsetzungen des Freizügigkeitsabkommens EG/Schweiz (u.a. Einräumung eines Rechts auf Niederlassung als Selbständiger, Einräumung der gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer, vgl. Art. 1 lit. a und d) anknüpfende teleologische Auslegung der Art. 12, 13 und 15 des Anhangs I (Rn 44 ff).

Schließlich sehe auch Kapitel IV („Erwerb von Immobilien“) des Anhangs I, namentlich die Bestimmung des Art. 25 Abs. 3, vor, dass ein Grenzgänger hinsichtlich des Erwerbs einer für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit dienenden Immobilie die gleichen Rechte hat wie Inländer. Diese Bestimmung erfasse zwar Landpachtverträge nicht, doch könne es nicht die Absicht der Vertragsparteien gewesen sein, solche Verträge schlechter zu

stellen als den – in der Regel umfassender dingliche Rechte verschaffenden – Immobilienerwerb.

4. Bewertung und Schlussfolgerung

Das vorliegende Urteil ist aus österreichischer Sicht insbesondere im Hinblick auf bestehende grundverkehrsrechtliche Beschränkungen für den Erwerb bzw. die Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke von Interesse.

Zwar nimmt der EuGH im Hinblick auf die Vorlagefrage zur Vereinbarkeit derartiger Beschränkungen mit den Grundfreiheiten des Binnenmarkts bzw. mit dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz nicht Stellung. Das Urteil stellt aber jedenfalls klar, dass – auf Grundlage der unmittelbar anwendbaren Gleichbehandlungsgebote des Freizügigkeitsabkommens EG/Schweiz (vgl. in diesem Zusammenhang schon die grundsätzlichen Ausführungen in den Schlussanträgen in der Rs C-339/05, Zentralbetriebsrat der Landeskrankenhäuser Tirols³, Rn 32 ff, zur unmittelbaren Wirkung von Art. 9 des Anhangs I) – Landwirte mit Schweizerischer Staatsangehörigkeit, die sich in einem EU-Mitgliedstaat mit dem Ziel der Ausübung dieser Tätigkeit niederlassen wollen oder niedergelassen sind, bzw. Landwirte mit der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei und einem Betriebssitz in der Schweiz im Rahmen der Anwendung grundverkehrsrechtlicher Regelungen in Bezug auf den Erwerb von Eigentum oder die Einräumung sonstiger Nutzungsrechte an landwirtschaftlichen Grundstücken gleich zu behandeln sind wie Inländer. Sie genießen daher faktisch dieselbe rechtliche Stellung wie Landwirte mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats.

Über diesen spezifischen Aspekt hinaus stellt das Urteil grundsätzlich klar, dass „selbständige Grenzgänger“ im Sinne des Art. 13 Abs. 1 im Anwendungsbereich des Kapitels III des Anhangs I des Freizügigkeitsabkommens EG/Schweiz denselben Anspruch auf Nichtdiskriminierung bzw. Inländergleichbehandlung genießen wie „Selbständige“ im Sinne des Art. 12 Abs. 1.

3. Februar 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt

³ Schlussantrag, Rs C-339/05, Zentralbetriebsrat der Landeskrankenhäuser Tirols, Slg. 2006, I-7097.